

§ 31 NÖ FG 2015 Sofortmaßnahmen

NÖ FG 2015 - NÖ Feuerwehrgesetz 2015

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.08.2021

Im Falle der Unaufschiebbarkeit sind Maßnahmen gemäß §§ 29, 30 vom Einsatzleiter der Feuerwehr mit der Wirkung zu treffen, als ob die Maßnahme von der Gemeinde getroffen worden wäre. Er hat davon die Gemeinde zu verständigen.

In Kraft seit 01.01.2016 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at